

● [www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)



ecoda GmbH & Co. KG  
Ruinenstr. 33  
44287 Dortmund

Fon 0231 586956-90  
[ecoda@ecoda.de](mailto:ecoda@ecoda.de)  
[www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)

- **Fachliche Einschätzung  
zu den Stellungnahmen aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht des  
Landkreises Cochem-Zell**  
im Rahmen der geplanten Windparks Beuren und Urschmitt (Verbandsgemeinde Ulmen, Landkreis Cochem-Zell)

Bearbeiter:

André Elsche, M.Sc. Geogr.

Dortmund, den 02. Juli 2021

Auftraggeberin:

enercity Windpark Beuren GmbH  
Nessestraße 24  
26789 Leer

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG  
Ruinenstr. 33  
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5690  
Fax 0231 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994  
Steuernummer: 315/5804/1074  
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH  
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

## 1. Einleitung

Die enercity Windpark Beuren GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Beuren“ sowie von zwei weiteren Anlagen am Standort „Urschmitt“ in der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 116,5 m und einem Rotorradius von 58,5 m. Die Gesamthöhe der Anlagen wird somit 175 m betragen, die Nennleistung wird vom Hersteller mit 3,45 MW angegeben. Die fünf bzw. zwei Standorte der bisher zur Errichtung und zum Betrieb noch nicht genehmigten WEA sind alle im Offenland geplant.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat der Landkreis Cochem-Zell aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht in separaten Schreiben Stellung zu den geplanten Windparks bezogen.

In der vorliegenden Einschätzung wird auf die Ausführungen aus den oben genannten Schreiben zum Ziel Z 163 d des Landesentwicklungsprogramms IV - „Ausschluss der Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften“ aus fachlicher Sicht eingegangen.

Nachfolgend wird die Einschätzung für beide Projekte zusammen vorgenommen, da die Stellungnahmen der Kreisverwaltung weitgehend inhaltsgleich sind und die Projekte aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Standorte nur geringfügig mit Lage und Anzahl der Anlagen voneinander abweichen. Im weiteren Verlauf werden beide Windparks somit als ein Vorhaben dargestellt.

## 2. Fachliche Einschätzung

Nach der Stellungnahme des Landkreises Cochem Zell fehlt eine genaue Einzelfallprüfung für geplante Windenergieanlagen innerhalb einer 5 km-Pufferzone um eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Bewertungsstufen 1 und 2, in der Gemäß Grundsatz G 148 f des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald Windenergieanlagen nur errichtet werden sollen, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen. Im vorliegenden Fall sind dies die Kulturlandschaften „Moselschlingen der Mittelmosel“ (5.1.2) und „Cochemer Moseltal“ (5.1.3). Die Prüfung wurde bereits in Kapitel 6.10.2 des UVP-Berichts (ECODA 2021) unter der Berücksichtigung der Ergebnisse zum Schutzgut Landschaftsbild (Sichtbereichsanalyse und Visualisierungen der LANDPLAN OS GMBH (2020, 2021)) und der raumwirksamen Kulturdenkmäler (vgl. Kapitel 6.10.1 in ECODA 2021) vorgenommen. Zudem wurden auch die Kulturlandschaften „Dauner Maargebiet und Vulkanberge“ (3.2.1) (außerhalb der 5 km-Pufferzone) und „Ueßbachbergland“ (3.2.2) (Bewertungsstufe 3) vorsorglich mitberücksichtigt. Erhebliche negative Auswirkungen konnten im Rahmen der Prüfung ausgeschlossen werden.

Im Folgenden erfolgt dennoch nochmals eine kurze Darstellung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die zu betrachtenden landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.

### Einzelfallprüfung

Die Prüfung wurde auf die Kulturlandschaftsbereiche in einen Umkreis von 6.500 m um die Standorte der geplanten WEA begrenzt. Gemäß SCHMIDT ET AL. (2018) lässt sich annehmen, dass der optische Dominanzbereich maximal einen Umkreis vom 55-fachen der Nabenhöhe umfasst (im vorliegenden Fall 6.407,5 m). Über diese Entfernung hinaus können erhebliche nachteilige Auswirkungen weitgehend ausgeschlossen werden, da mit zunehmender Entfernung die Eingriffsobjekte exponentiell kleiner werden und die optische Wirkung und Eindrucksstärke daher rasch abnimmt (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2001). Als erheblich sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i. d. R. bis zu einer Entfernung der 15-fachen Anlagenhöhe (Radius von 2.625 m) anzusehen (BREUER 2001, HUKLV 2018, MUEEF RLP 2018, MWIDE et al. 2018).

In der Einzelfallprüfung sollen die Sichtbeziehungen anhand festgelegter besonders landschaftswirksamer, innerhalb der Flächenkulisse gelegenen historischen Kulturlandschaftselemente/ -ensembles dargestellt werden. Bezüglich der zu berücksichtigenden Kulturdenkmäler wird auf die Darstellung raumwirksamer Kulturdenkmäler im Fachgutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV zurückgegriffen (AGL 2013). Besonderes Augenmerk wird zudem auf die im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELREIN-WESTERWALD 2017) aufgelisteten Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gelegt. Es befinden sich insgesamt 17 ausgewiesene Kulturdenkmäler innerhalb des Untersuchungsraums, von denen drei Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung sind (vgl. Tabelle 4.5 in ECODA 2021).

Die Kulturlandschaftsbereiche mit Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA sind in der Karte im Anhang dargestellt. Die vergleichsweise geringfügigen Sichtbereiche innerhalb des Moseltals liegen dabei bis auf vereinzelte Sichtbereiche am Rand der Kulturlandschaft „Cochemer Moseltal“ alle außerhalb des erheblich beeinträchtigten Raums (15-fache Anlagenhöhe). Sichtbeziehungen innerhalb der Kulturlandschaft „Dauner Maargebiet und Vulkanberge“ und „Ueßbachbergland“ beschränken sich komplett auf den potentiell beeinträchtigten Raums.

Für die Kulturlandschaften „Dauner Maargebiet und Vulkanberge“ und „Ueßbachbergland“ festgelegte raumwirksame Kulturdenkmäler nach AGL (2013) und Anlage 2 RROP Mittelrhein-Westerwald befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums, so dass erhebliche Beeinträchtigungen historischer Kulturlandschaftselemente ausgeschlossen werden können.

Nach Prüfung der im Moseltal gelegenen raumwirksamen Kulturdenkmäler mit Hilfe der Sichtbereichsanalysen und Visualisierungen der LandPlan OS GmbH können auch hier erhebliche Beeinträchtigungen der Kulturlandschaftselemente ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 6.10.1 in ECODA 2021). Eine Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe zum Vorhaben, auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungen der LandPlan OS GmbH, steht noch aus.

Insgesamt können erhebliche negative Auswirkungen auf die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften jedoch ausgeschlossen werden.

Bezugnehmend auf einen Erlass des MUEEF vom 18.12.2019<sup>1</sup> zur Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und Landschaftsbilder im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann ein Vorhaben zur Windenergienutzung außerhalb der absoluten Tabuflächen zudem regelmäßig nicht der Aspekt des Landschaftsbildes entgegengehalten werden.

### 3. Fazit

Aus fachlicher Sicht liegen somit zusammenfassend keine zwingenden Gründe für die Annahme vor, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in dem Maße beeinträchtigen, so dass die Auswirkungen der Genehmigung der geplanten WEA entgegenstehen würden.

---

<sup>1</sup> [https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie\\_und\\_Strahlenschutz/Energie/Konzentrationsgebot\\_landesweit\\_bedeutsame\\_historische\\_Kulturlandschaften\\_vom\\_18\\_12\\_2019.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Konzentrationsgebot_landesweit_bedeutsame_historische_Kulturlandschaften_vom_18_12_2019.pdf)

## Abschlussklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass die vorliegende Stellungnahme unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Dortmund, den 02. Juli 2021

  
André Elsche

### Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter\*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

### Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

## Literaturverzeichnis

- AGL (ANGEWANDTE GEOGRAPHIE, LANDSCHAFTS-, STADT- UND RAUMPLANUNG) (2013): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d). Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz. Saarbrücken.
- BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8): 237-245.
- ECODA (2021): UVP-Bericht zu den geplanten Windparks Beuren und Urschmitt in der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der enercity Windpark Beuren GmbH. Dortmund.
- HMUKLV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV)\*). Vom 26. Oktober 2018. Wiesbaden.
- LANDPLAN OS (2020): Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark Beuren, Landkreis Cochem-Zell - Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der enercity Windpark Beuren GmbH. Osnabrück.
- LANDPLAN OS (2021): Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Urschmitt, Landkreis Cochem-Zell - Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der enercity Windpark Beuren GmbH. Osnabrück.
- MUEEF RLP (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ) (2018): Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRAIN-WESTERWALD (2017): Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald. Koblenz.
- SCHMIDT, C., M. VON GAGERN, M. LACHOR, G. HAGE, L. SCHUSTER, A. HOPPENSTEDT, O. KÜHNE, A. ROSSMEIER, F. WEBER, D. BRUNS, D. MÜNDELEIN & F. BERNSTEIN (2018): Landschaftsbild & Energiewende - Band 1: Grundlagen. Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsvorhabens FKZ 3515 82 3400 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn.
- WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2001): Windenergienutzung. Technik, Planung und Genehmigung. Stuttgart.

## Anhang

Karte - Visuelle Einwirkungsbereiche der geplanten WEA in einem Umkreis von 6,5 km sowie Lage der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

● **Fachliche Einschätzung**

zu den geplanten Windparks Beuren und Urschmitt in der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell)

Auftraggeberin:  
energy Windpark Beuren GmbH, Leer

● **Karte**

Visuelle Einwirkungsbereiche der geplanten WEA in einem Umkreis von 6,5 km sowie Lage der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Standorte von Windenergieanlagen (WEA)

-  Standort einer geplanten WEA im Windpark Urschmitt
-  Standort einer geplanten WEA im Windpark Beuren

Untersuchungsräume

-  2.625 m um die geplanten WEA (potenziell erheblich beeinträchtigter Raum)
-  6.500 m um die geplanten WEA (potenziell beeinträchtigter Raum)

Ergebnis der Sichtbereichsanalyse

-  Bereiche mit Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft

-  3.2.1 Dauner Maargebiet und Vulkanberge
-  3.2.2 Ueßbachbergland
-  5.1.2 Moselschlingen der Mittelmosel
-  5.1.3 Cochemer Moseltal

Raumwirksame Kulturdenkmäler

-  Bezeichnung vgl. Tab. 4.5 in UVP-Bericht

● bearbeiteter Ausschnitt der Topographischen Karte 1 : 50.000 (WMS RP TK50)

Bearbeiter: André Elsche, 02. Juli 2021

0  3.000 Meter

Maßstab 1 : 60.000 @ DIN A3

